



Inhalt	Seite
<i>Satzung ü. eine nochmalige Verlängerung d. Veränderungssperre Nr. 645 f. d. Flurstück Nr. 1185/0 Gemarkung Pasing (Landsberger Str. 388) v. 11. Dez. 2008</i>	1
<i>Satzung ü. d. Veränderungssperre Nr. 648 f. d. Flurstücke Nr. 589/9 u. 589/60 Gemarkung Freimann (Otto-Sendner-Str. 4) v. 17. Dez. 2008</i>	2
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung f. d. Behindertenbeauftragte/d. Behindertenbeauftragten d. Landeshauptstadt München v. 2. Jan. 2009</i>	4
<i>Satzung d. Landeshauptstadt München ü. d. Verbot d. Zweckentfremdung v. Wohnraum (ZeS) v. 2. Jan. 2009</i>	4
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung ü. d. Erhebung v. Verwaltungskosten f. Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis d. Landeshauptstadt München (Kostensatzung) v. 2. Jan. 2009</i>	7
<i>Bekanntmachung; Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - - Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 20.01.2009 mit 20.02.2009 Stadtbez. 17 Obergiesing Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1983 Giesinger Bahnhofplatz (südl.), Bahnlinie München Ost - Deisenhofen (westl.), Chiemgaustr. (nördl.), Schwanseestr. (östl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1586)</i>	8
<i>Bekanntmachung; Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 20.01.2009 mit 20.02.2009 Stadtbez. 10 Moosach Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich IV/24 Brieger Str. (östl.), Leipheimer Weg (nördl.)</i>	8
<i>Bekanntmachung; Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetz- buches (BauGB) Stadtbez. 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Stadtbez. 21 Pasing-Obermenzing Planungsgeb. Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung Autobahnkreuz München West (südl.), Bundesautobahn A 8 (südwestl.), Mooswiesenstr. (westl.),</i>	

<i>Mühlangerstr. (nördl.), Bergwiesenstr. (östl.), Bundesautobahn A 99 (südöstl.) Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2014 Autobahnkreuz München West (südl.), Bundesautobahn A 8 (südwestl.), Mooswiesenstr. (westl.), Mühlangerstr. (nördl.), Bergwiesenstr. (östl.), Bundesautobahn A 99 (südöstl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1066)</i>	9
<i>Freistellungsbescheid d. Eisenbahn -Bundesamtes, Außenstelle München v. 19.11.2008</i>	10
<i>Vollzug d. Wassergesetze, d. Bayer. Verwaltungs- verfahrensgesetzes (BayVwVfG) u. d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bewilligungsverfahren f. d. Neubau u. Betrieb einer Wasserkraftanlage am Garching Mühlenbach auf d. Gelände d. ehem. Papierfabrik Josef Wirth (WKA Freimann) - Freisinger Landstr. 72; Auslegung d. Antrages u. d. Unterlagen</i>	12
<i>Bekanntmachung ü. d. Abschluss d. Wirtschaftsjahres 2007 d. Landwirtschaftl. Betriebe d. Landeshauptstadt München</i>	12
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	13

**Satzung über eine nochmalige Verlängerung der
Veränderungssperre Nr. 645 für das Flurstück Nr. 1185/0
Gemarkung Pasing
(Landsberger Straße 388)
vom 11. Dezember 2008**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 14,16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Veränderungssperre für das Flurstück Nr. 1185/0 der Gemarkung Pasing (Landsberger Straße 388) - Satzung vom 19.10.2007, MüAbl. - Seite 271 - 272 - wird um ein weiteres Jahr verlängert.
- (2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der ersten Verlängerung der Veränderungssperre.

§2

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 20.02.2010.

Der Stadtrat hat die Satzung am 03.12.2008 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGBV).

München, 11. Dezember 2008 Christian Ude
Oberbürgermeister

**Satzung
über die Veränderungssperre Nr. 648
für die Flurstücke Nr. 589/9 und 589/60
Gemarkung Freimann
(Otto-Sendtner-Straße 4)
vom 17. Dezember 2008**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für die Flurstücke Nr. 589/9 und 589/60 der Gemarkung Freimann (Otto-Sendtner-Straße 4) wird eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan vom 14.11.2008, der als Anlage 2 zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind in diesem Lageplan grau umrandet dargestellt.

§ 2

Verbote

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt werden und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen des Grundstücks und baulicher Anlagen, deren Verände-

rung genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 23.02.2010.

Der Stadtrat hat die Satzung am 3. Dezember 2008 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München, 17. Dezember 2008 Christian Ude
Oberbürgermeister


OTTO-SENDTNER-STR

DIESER PLAN IST BESTANDTEIL DER VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 648

589/60

589/9

LEGENDE:

 GELTUNGSBEREICH
GEMÄSS BESCHLUSSVORLAGE

München, 17. Dez. 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister

LAGEPLAN

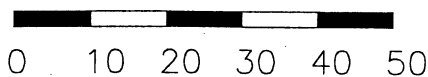
BEREICH:
FLURSTÜCKE NR. 589/9 UND 589/60
GEMARKUNG FREIMANN

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
REFERAT FÜR STADTPLANUNG
UND BAUORDNUNG HA II/41P
AM 14.11.2008

Konrad

I.A.
KONRAD

1:1000



0 10 20 30 40 50

Satzung zur Änderung der Satzung für die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München vom 2. Januar 2009

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz - BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419 BayRS 805-9-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 479) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München vom 11. August 2004 (MüABl. S. 317) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie/Er erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 506 Euro.“

b) Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 und Satz 4 eingefügt:

„Zur Wahrung des Ehrenamts ist eine Teilnahme an Sitzungen der Stadtratsgremien, des Behindertenbeirats und, nach entsprechender Einladung, an Stadtratsfraktionssitzungen oder Besprechungen der Stadtverwaltung notwendig. Ferner ist eine Teilnahme an Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, sowohl als Referent als auch als Teilnehmer, die Teilnahme an überregionalen Treffen der Behindertenbeauftragten und das Abhalten von Sprechstunden für Bürgerinnen und Bürger im Büro des/der Behindertenbeauftragten oder durch Hausbesuche in angemessenem Umfang vom Ehrenamt des Behindertenbeauftragten umfasst.“

c) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

2. Es wird folgender neuer § 1 Abs. 4 eingefügt:

„Entsteht einem Angestellten oder Arbeiter durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes des/der Behindertenbeauftragten ein nachgewiesener Verdienstausschlag, so wird ihm/ihr dieser ersetzt. Ist der/die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte beruflich selbstständig tätig, so erhält er/sie für die Zeit seiner/ihrer Teilnahme an den in Abs. 3 aufgezählten Terminen eine Verdienstausschlag in Höhe von 32,10 Euro je volle Stunde ehrenamtliche Tätigkeit. Der/die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte, der/die keine Verdienstausschlag erhält, dem/der aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Wahrnehmung der zum Ehrenamt gehörenden Pflichten ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhält eine Entschädigung für die Teilnahme an den Terminen nach Abs. 3 in Höhe von 18,99 Euro je volle Stunde ehrenamtliche Tätigkeit. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist minutengenau abzurechnen.“

Bei einem/einer beruflich selbstständig tätigen Behindertenbeauftragten und einem/einer, der/die keine Verdienstausschlag erhält, umfasst die entschädigungsfähige Zeit auch die angemessenen Wegezeiten. Die Wegezeiten werden dabei auf der Grundlage von typischen, von dem/der Behindertenbeauftragten zu benennenden Wege-

verbindungen, minutengenau abgerechnet. Die Ersatzleistung für selbstständig Tätige und Behindertenbeauftragte, die keine Verdienstausschlag erhalten ist auf 50 Stunden monatlich im Jahresdurchschnitt beschränkt.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17. Dezember 2008 beschlossen.

München, 2. Januar 2009

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZeS) vom 2. Januar 2009

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1 und 2 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 10.12.2007 (GVBl. S. 864, BayRS 2330-11-I), geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 10. 06. 2008 (GVBl. S. 319, BayRS 2330-11-I) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) In der Landeshauptstadt München ist die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet (Wohnraummangel-lage).
- (2) Die Satzung gilt für die Zweckentfremdung von frei finanziertem Wohnraum im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München.
Nicht betroffen ist Wohnraum, so lange für den Verfügungsberechtigten eine Genehmigungspflicht nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Bayerisches Wohnraumförderungs-gesetz (BayWoFG) besteht.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Vollzugsbehörde ist das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration.
- (2) Zum Vollzug gehören die Überwachung des Verbots einschließlich notwendiger Ermittlungen, der Erlass von Anordnungen zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands, die Erteilung einer Genehmigung oder eines Negativattests sowie die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (Art. 1, 2, 3, 4 und 5 ZwEWG; § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht).

§ 3

Wohnraum

- (1) Wohnraum im Sinne der Satzung sind sämtliche Räume, die zu Wohnzwecken objektiv geeignet und subjektiv be-

stimmt sind. Dazu zählen auch Werk- und Dienstwohnungen sowie Wohnheime.

- (2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie (alleine oder zusammen mit anderen Räumen) die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen.
Die subjektive Bestimmung (erstmalige Widmung oder spätere Umwidmung) trifft die/der Verfügungsberechtigte ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten.

- (3) Wohnraum liegt nicht vor, wenn

1. der Raum dem Wohnungsmarkt nicht generell zur Verfügung steht, weil das Wohnen in einem engen räumlichen Zusammenhang an eine bestimmte Tätigkeit geknüpft ist (z. B. Wohnraum für Aufsichtsperson auf Betriebsgelände, Hausmeisterwohnung im Schulgebäude),
2. der Raum bereits vor dem Inkrafttreten des Verbots am 01.01.1972 und seitdem ohne Unterbrechung anderen als Wohnzwecken diente,
3. der Raum (noch) nicht bezugsfertig ist,
4. baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig ist,
5. ein dauerndes Bewohnen unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum einen schweren Mangel bzw. Missstand aufweist oder unerträglichen Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und die Wiederbewohnbarkeit nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand hergestellt werden kann.
Dies ist stets der Fall, wenn die aufzuwendenden finanziellen Mittel
- nicht innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden können oder
- die Kosten des Abbruchs zuzüglich der Neuerrichtung die eines vergleichbaren Gebäudes erreichen;
6. der Raum auf Grund der Umstände des Einzelfalls nachweislich nicht mehr vom Markt angenommen wird, z. B. wegen seiner Größe oder seines Grundrisses.

§ 4 Zweckentfremdung

- (1) Wohnraum im Sinne der Satzung wird durch die Verfügungsberechtigte/den Verfügungsberechtigten und die Mieterin/den Mieter anderen als Wohnzwecken zugeführt, wenn er
1. überwiegend für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
 2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist,
 3. länger als drei Monate leer steht oder
 4. beseitigt wird (Abbruch).
- (2) Eine Zweckentfremdung liegt nicht vor, wenn
1. Wohnraum leer steht, weil er trotz nachweislicher geeigneter Bemühungen über längere Zeit nicht wieder vermietet werden konnte,
 2. Wohnraum nachweislich zügig umgebaut, instand ge-

setzt oder modernisiert wird oder alsbald veräußert werden soll und deshalb vorübergehend unbewohnbar ist oder leer steht,

3. eine Wohnung durch die Verfügungsberechtigte/den Verfügungsberechtigten oder die Mieterin/ den Mieter zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt wird, insgesamt jedoch die Wohnnutzung überwiegt (über 50 v.H. der Fläche) und Räume nicht im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 baulich verändert wurden,
4. Wohnraum nicht ununterbrochen genutzt wird, weil er bestimmungsgemäß der/dem Verfügungsberechtigten als Zweit- oder Ferienwohnung dient.
5. der Wohnraum mit anderem Wohnraum zur weiteren Wohnnutzung zusammengelegt oder geteilt wird.

§ 5 Genehmigung

- (1) Wohnraum darf nur mit der Genehmigung der Vollzugsbehörde anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.
- (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen.
Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere durch Ersatzwohnraum oder durch Entrichtung einer Ausgleichszahlung, Rechnung getragen wird.
- (3) Einer Genehmigung bedarf es nicht für die anderweitige Verwendung von Wohnraum, der nach dem 31.05.1990 unter wesentlichem Bauaufwand aus Räumen geschaffen wurde, die anderen als Wohnzwecken dienten.
- (4) Die Genehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolgerin/den Rechtsnachfolger; das gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.

§ 6 Genehmigung auf Grund vorrangiger öffentlicher Belange und überwiegender privater Interessen

- (1) Vorrangige öffentliche Belange für eine Zweckentfremdung sind in der Regel gegeben, wenn Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen (z.B. für Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs- oder gesundheitliche Zwecke) oder lebenswichtigen Diensten (z.B. ärztliche Betreuung) verwendet werden soll, die gerade an dieser Stelle der Gemeinde dringend benötigt werden und für die andere Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können.
- (2) Überwiegende schutzwürdige private Interessen sind insbesondere
- bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz und
 - bei nicht mehr erhaltungswürdigem Wohnraum gegeben.

§ 7 Genehmigung gegen Ersatzwohnraum

- (1) Ein beachtliches und verlässliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel entfallen, wenn

die Wohnraumbilanz insgesamt wieder ausgeglichen wird. Etwas anderes gilt, wenn es aus besonderen Gründen im öffentlichen Interesse geboten ist, dass ganz bestimmter Wohnraum nicht zweckentfremdet wird. Das ist z. B. bei einer besonderen Lage (Altstadt) oder kultureller oder historischer Bedeutung des Wohnraums der Fall.

- (2) Ein beachtliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Der Ersatzwohnraum wird im Gebiet der Landeshauptstadt München geschaffen.
 2. Der Ersatzwohnraum wird von der Inhaberin/vom Inhaber der Zweckentfremdungsgenehmigung geschaffen.
 3. Der Ersatzwohnraum wird in zeitlichem Zusammenhang mit der Zweckentfremdung geschaffen (kein Ersatzwohnraum „aus dem Bestand“ oder „auf Vorrat“).
 4. Der neu zu schaffende Wohnraum darf nicht kleiner als der zweckentfremdende Wohnraum sein und diesen im Standard nicht in einer für den allgemeinen Wohnungsmarkt nachteiligen Weise unterschreiten. Umgekehrt darf der Standard des Ersatzwohnraums auch nicht zu aufwändig sein (nicht ausgesprochen luxuriöser Wohnraum).
 5. Der Ersatzwohnraum steht dem allgemeinen Wohnungsmarkt so zur Verfügung wie vorher der zweckentfremdende Wohnraum. Familiengerechter Wohnraum darf nur durch ebensolchen Wohnraum ersetzt werden.
- (3) Ein verlässliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn sich seine öffentlich-rechtliche Zulässigkeit aus prüfbaren Unterlagen ergibt und die Antragstellerin/der Antragsteller glaubhaft macht, dass sie bzw. er das Vorhaben finanzieren kann.

§ 8 Genehmigung gegen Entrichtung von Ausgleichsbeträgen

- (1) Im Einzelfall kann auch durch eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung erreicht werden, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines bestimmten Wohnraums hinter das Interesse an einer Zweckentfremdung zurücktritt. Mit der Ausgleichszahlung sollen die durch die Zweckentfremdung bedingten Mehraufwendungen der Allgemeinheit für die Schaffung neuen Wohnraums teilweise kompensiert und so ein Ausgleich für den Verlust an Wohnraum geschaffen werden. Die Ausgleichsbeträge sind zweckgebunden für die Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.
- (2) Die Berechnung der einmaligen Ausgleichszahlung orientiert sich an den Durchschnittskosten für die Erstellung von öffentlich gefördertem Wohnraum. Näheres wird in den Verwaltungsrichtlinien geregelt.
- (3) Bei nur vorübergehendem Verlust des Wohnraums kommt eine laufende, monatlich zu entrichtende Ausgleichszahlung in Höhe der durchschnittlichen Münchner Bruttokaltmiete für Wohnraum in Betracht.
- (4) Die Ausgleichszahlung kommt als alleinige Ausgleichsmaßnahme oder als ergänzende Maßnahme (bei noch nicht ausreichender anderweitiger Kompensation, insbesondere zu geringem Ersatzwohnraum) in Betracht.
- (5) Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass sie zur Leistung der Ausgleichszahlung bereit und im Stande sind.

§ 9 Nebenbestimmungen

- (1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind in den Bescheid aufzunehmen, um Genehmigungshindernisse auszuräumen, die Zweckentfremdung so gering wie möglich zu halten oder den im Einzelfall vorliegenden Interessenausgleich rechtlich zu sichern.
- (2) Ist aufgrund einer Nebenbestimmung die Wirksamkeit einer Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder als Wohnraum zu behandeln und Wohnzwecken zuzuführen.

§ 10 Negativattest

Bei Maßnahmen, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, weil Wohnraum nicht vorhanden ist (§ 3 Abs. 3) oder eine Zweckentfremdung nicht vorliegt (§ 4 Abs. 2) oder Genehmigungsfreiheit besteht (§ 5 Abs. 3) ist auf Antrag ein Negativattest auszustellen.

§ 11 Anhörung der Mieterinnen und Mieter

Die Genehmigungsbehörde hat vor der Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum die Mieterinnen und Mieter anzuhören. Über eine erteilte Genehmigung sind sie zu unterrichten.

§ 12 Auskunfts- und Betretungsrecht

- (1) Die dinglich Verfügungsberechtigten und die Besitzerinnen und Besitzer haben der Behörde die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung zu überwachen; sie haben dazu auch den von der Stadt beauftragten Personen zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten (Art. 4 Satz 1 ZEWG).
- (2) Auf der Grundlage des Art. 4 Satz 2 ZEWG und dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Art. 13 GG, Art. 106 Abs. 3 BV).

§ 13 Anordnungen

- (1) Ist eine Zweckentfremdung auch nachträglich nicht genehmigungsfähig, ist der/dem Verfügungsberechtigten und der Nutzerin bzw. dem Nutzer aufzugeben, die Zweckentfremdung in angemessener Frist zu beenden und den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen.
- (2) Ist Wohnraum unbewohnbar geworden, kann eine Instandsetzung angeordnet werden, wenn sie mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Dies ist nicht der Fall, wenn die Instandsetzung und/oder Instandhaltung innerhalb der nächsten zehn Jahre einen Aufwand erfordern würde, der nur unerheblich hinter den Kosten eines vergleichbar großen Neubaus zurückbleibt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann nach Art. 5 ZwEWG belegt werden, wer ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum für andere als Wohnzwecke verwendet oder überlässt.
- (2) Eine nach Art. 5 ZwEWG begangene Ordnungswidrigkeit wird durch eine nachträgliche Genehmigung nicht geheilt.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die §§ 1 bis 13 dieser Satzung treten zum 01.01.2009 rückwirkend in Kraft, im Übrigen tritt diese Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17. Dezember 2008 beschlossen.

München, 2. Januar 2009 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 2. Januar 2009

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 20 Abs.1 des Kostengesetzes(KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, Bay RS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 951) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage (Kommunales Kostenverzeichnis) zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 24. Juni 1971 (MüABl. S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Juli 2008 (MüABl. S. 505) wird wie folgt geändert:

Die Tarifgruppe 63 „Wohnungsaufsicht“ mit den Tarifnummern 630 „Hinweise zur Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 6, 7 und 8 WoAufG)“, 631 „Verfügung zur Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 6, 7 und 8 WoAufG)“ und 632 „Ersatzvornahme im Rahmen der Wohnungsaufsicht“ entfällt in dieser Version und erhält folgende neue Fassung:

„Tarifgruppe 63 Zweckentfremdung von Wohnraum

Tarifgruppe	Tarifnr.	Gegenstand	Gebühr
63		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	631	Genehmigungsgebühren bei Abbruch und Nutzungsänderung	
	6311	Grundgebühr bei Abbruch von Ein- und Zweifamilienhäusern	100 Euro
	6312	Grundgebühr bei Abbruch von Mehrfamilienhäusern	200 Euro
	6313	Grundgebühr bei Nutzungsänderung	100 Euro
	6314	Zuschlag für jeden Wohnraum über 6 m ² , der zum Abbruch vorgesehen ist (nicht Bäder, Dunkelräume, Flure, Terrassen, Balkone etc.)	50 Euro
	6315	Zuschlag für jeden Wohnraum über 6 m ² , der zur Nutzungsänderung vorgesehen ist (nicht Bäder, Dunkelräume, Flure, Terrassen, Balkone etc.)	75 Euro
	6316	Bei Errichtung oder Bereitstellung von angemessenem Ersatzwohnraum wird die errechnete Gebühr ermäßigt um	-50%
	6317	Bei Leistung von Ausgleichsbeträgen wird die errechnete Gebühr ermäßigt um	-20%
	6318	Bei Genehmigung im öffentlichen Interesse und bei nicht mehr erhaltenswerten Wohnraum: Zuschlag zu den errechneten Gebühren (Mehraufwand durch Stadtratsbeschluss)	275 Euro
	632	Gebühren bei Erteilung eines Negativattestates je Wohnung	15-125 Euro
	633	Gebühren bei Ablehnung eines Antrages je Wohnung	10-1.250 Euro
	634	Gebühren bei Rücknahme oder Erledigung eines Antrages, bei Änderung oder Verlängerung eines Bescheides je Wohnung	10 - 1.250 Euro
	635	Gebühren bei Wiederbelegungsanordnungen und Nutzungsuntersagungen je Wohnung	175 - 600 Euro
636	Gebühren bei erhöhtem Verwaltungsaufwand, zusätzlich zu errechneten Gebühren	40 Euro pro Stunde	
637	Gebühren bei beschleunigtem Verfahren Erhöhung der berechneten Gebühr um	+1/3	
638	Gebühren für Gutachten anderer städtischer Dienststellen, zusätzlich zu errechneten Gebühren	250 - 1.250 Euro (jedoch nicht mehr als dem Amt für Wohnen und Migration in Rechnung gestellt wird)	
639	Gebühren für technisches Gutachten, zusätzlich zu errechneten Gebühren	pro Stunde 45 Euro höchstens 1.250 Euro	
		Die Höchstgebühr in Zweckentfremdungsangelegenheiten beträgt	2.500 Euro
		Für soziale Einrichtungen können auf Antrag die Gebühren bis auf ein Viertel der sich jeweils errechnenden Verwaltungsgebühren ermäßigt werden.	

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.12.2008 beschlossen.

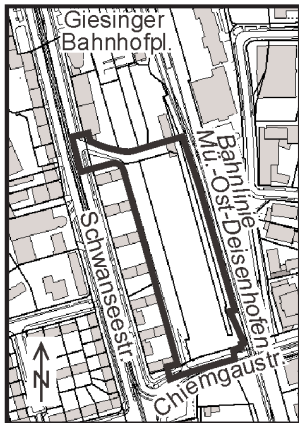
München, 2. Januar 2009

Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
- Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB -
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 20. Januar 2009 mit 20. Februar 2009**

Stadtbezirk 17 Obergiesing



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1983
Giesinger Bahnhofplatz (südlich),
Bahnlinie München Ost – Deisenhofen (westlich),
Chiemgaustraße (nördlich),
Schwannseestraße (östlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1586)
- Allgemeines Wohngebiet, Kerngebiet,
öffentliche Grünfläche, Straßenverkehrsflächen -

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), **vom 20. Januar 2009 mit 20. Februar 2009**, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung

nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

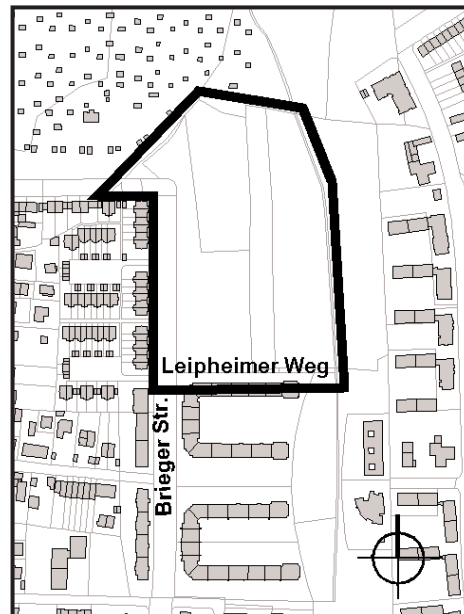
München, 17. Dezember 2008

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 20. Januar 2009 mit 20. Februar 2009**

Stadtbezirk 10 Moosach



Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich IV/24
Brieger Straße (östlich),
Leipheimer Weg (nördlich)
- Reines Wohngebiet, Gemeinbedarfsfläche Erziehung -

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -),

vom 20. Januar 2009 mit 20. Februar 2009, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser, Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter, Landschafts- und Stadtbild.

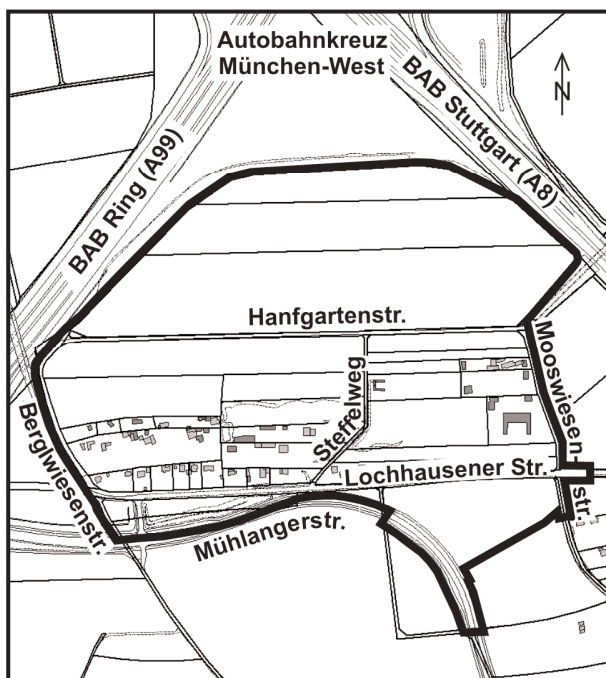
Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 18. Dezember 2008 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit - hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied
Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing



Für das Planungsgebiet

1. Flächennutzungsplan

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung
Autobahnkreuz München West (südlich),
Bundesautobahn A 8 (südwestlich),
Mooswiesenstraße (westlich),
Mühlangerstraße (nördlich),
Bergwiesenstraße (östlich),
Bundesautobahn A 99 (südöstlich)

2. Bebauungsplan

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2014
Autobahnkreuz München West (südlich),
Bundesautobahn A 8 (südwestlich),
Mooswiesenstraße (westlich),
Mühlangerstraße (nördlich),
Bergwiesenstraße (östlich),
Bundesautobahn A 99 (südöstlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1066)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 13. Januar 2009 mit 13. Februar 2009 durchgeführt.

Für die derzeit in der Innenstadt gelegenen Brauereien Spaten Franziskaner Bräu GmbH und Löwenbräu AG soll ein neuer Standort entwickelt werden. Die Spaten Brauereientwicklungsgesellschaft Langwied mbH hat als Vorhabenträgerin daher einen entsprechenden Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt.

Das Vorhaben Brauerei setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Gebäudebereichen zusammen:
Im Eingangsbereich im Osten des Brauereigeländes ist der Verwaltungsbereich inklusive Verkauf und Versand, optional mit einem Ausstellungspavillon, vorgesehen.
Westlich anschließend sind zwei Leer- und Vollguthallen mit dazwischen liegender Ladezone zur Abfüllung bzw. Lagerung des Leer- und Vollgutes geplant.
Im Technikbereich im Westen sind das Sudhaus, das Kesselhaus und die Gärtanks sowie die Anlagen zur Abwasserreinigung und Müllentsorgung vorgesehen.
Das Maß der Nutzung soll mit einer Grundflächenzahl von 0,8 als Höchstmaß festgesetzt werden.
Durch eine neue, im nördlichen Teil im Bereich der jetzigen Mooswiesenstraße verlaufende Erschließungsstraße zur Mühlangerstraße und von dort zum Autobahnring A 99 wird das Vorhaben erschlossen.
Eine angemessene Bepflanzung und Begrünung ist vorgesehen.

Da das südlich der Brauerei angrenzende Gebiet bis zur Mühlangerstraße strukturell in engem Zusammenhang steht, wurden diese über das Vorhaben Brauerei hinausgehenden Flächen gemäß § 12 Abs. 4 BauGB mit einbezogen.
Entsprechend den übergeordneten strukturellen Zielsetzungen und der Vorbelastung des Gebietes sollen in diesem Bereich gewerbliche Flächen, für die großer Bedarf besteht, entwickelt werden.

Die Planunterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 13. Januar 2009 mit 13. Februar 2009 an folgenden Stellen öffentlich dargelegt:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), von Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr,

- bei der **Bezirksinspektion West**, Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr, Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr),
- bei der **Stadtbibliothek Neuaußing**, Radolfzellerstraße 15 und bei der **Stadtbibliothek Pasing**, Bäckerstraße 9 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Äußerungen können bis zum 13. Februar 2009 bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Herr Stumpf, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Zi.Nr. 414, Tel. 233-2 20 93, steht für Auskünfte und Einzelerörterungen während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr zur Verfügung. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Auskünfte zum Flächennutzungsplan erteilt Herr Kling, Blumenstraße 31, Zi.Nr. 323, Tel. 233-2 28 30.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 13. Februar 2009 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines am 30. März 2009 in diesem Blatt.

München, 29. Dezember 2008 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Freistellung - Bekanntmachung -

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 19.11.2008 - Az.: 61141-611pf/023-2305#001 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

- Das Flurstück Nummer 10404/19 (Größe 782 m²) und das Flurstück Nummer 10404/45 (Größe 2461 m²), in der Landeshauptstadt München, Gemarkung München S. 6, Streckennummer 5510, München Hbf-Rosenheim, wird zum 05.12.2008 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
- Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000 vom 05.06.2008.

(Zur Bekanntmachung der Freistellung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München dient ein Übersichtsplan mit verstärkter Umrandung.)

Hinweis

- Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahn-

fremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80355 München

einulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

ingelegt wird.

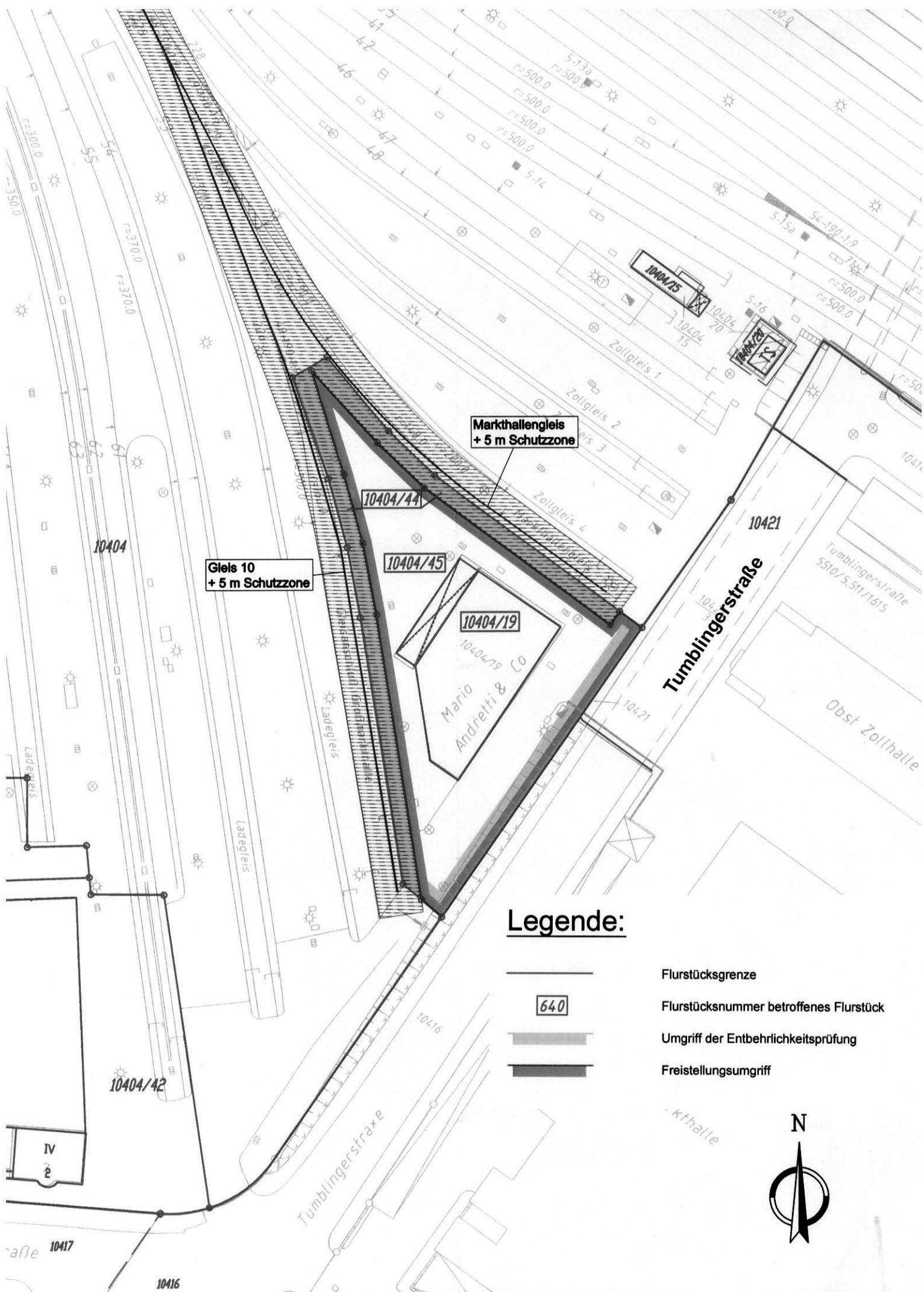
Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089 / 5 48 56 - 141) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.



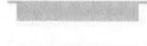

München, 19. November 2008 Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München

Im Auftrag

Fuchs



Legende:

-  Flurstücksgrenze
-  Flurstücksnummer betroffenes Flurstück
-  Umgriff der Entbehrlichkeitsprüfung
-  Freistellungsumgriff



Vollzug der Wassergesetze, des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bewilligungsverfahren für den Neubau und Betrieb einer Wasserkraftanlage am Garching Mühlenbach auf dem Gelände der ehemaligen Papierfabrik Josef Wirth (WKA Freimann) – Freisinger Landstr. 72

Die Fa. RE Wasserkraftwerk KG beabsichtigt, auf dem Gelände der ehemaligen Papierfabrik Josef Wirth (Freisinger Landstr. 72) eine Wasserkraftanlage zu errichten, um den dort verlaufenden Garching Mühlenbach mittels einer Turbine energetisch zu nutzen.

Für die wasserrechtlichen Benutzungen, die für den Bau bzw. den Betrieb der Anlage erforderlich sind, beantragte die Fa. RE Wasserkraftwerk KG eine wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 8 WHG bei der zuständigen Unteren Wasserrechtsbehörde, der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 23, Bayerstr. 28 a, 80335 München).

Das Bewilligungsverfahren wird mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchgeführt.

Antrag und Unterlagen, aus denen Art und Umfang der beantragten Gewässerbenutzungen ersichtlich sind, sowie die dem Referat für Gesundheit und Umwelt zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bereits vorliegenden wichtigsten Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit

vom 20.01.2009 bis zum 19.02.2009

im Zimmer 2073 des Referates für Gesundheit und Umwelt (Bayerstr. 28 a, 80335 München) während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Mittwoch von 09.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Donnerstag von 09.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 09.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus. Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Ruf 089/233-47585) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sein können und die dem Referat für Gesundheit und Umwelt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG) zugänglich gemacht (Ruf 089/233-47585).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen das Vorhaben bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 05.03.2009, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-UW 23, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Zimmer 2073) erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift geheim gehalten werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sollte ein Erörterungstermin notwendig werden (vgl. Art. 83 Abs. 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG), so werden dessen Ort und Zeitpunkt mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

München, 9. Januar 2009

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-UW 23

**Bekanntmachung
über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2007 der Landwirtschaftlichen Betriebe der Landeshauptstadt München**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 17. Dezember 2008 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Landwirtschaftlichen Betriebe für das Wirtschaftsjahr 2007 (1. Januar 2007- 31. Dezember 2007) festgestellt und über die Behandlung des Jahresergebnisses beschlossen.

München, 18. Dezember 2008

Kommunalreferat
Landwirtschaftliche Betriebe

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang -unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Landwirtschaftlichen Betriebe der Landeshauptstadt München für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 geprüft. Durch Art. 107 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) in Verbindung mit § 25 Abs. 2 EBV, §§ 316 ff. HGB und § 53 Abs. 1 HGrG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung) und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen

Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

München, 1. Juli 2008

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Wittmann Schmid
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht der Landwirtschaftlichen Betriebe werden hiermit festgestellt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 35.330,12 € wird in die Bilanz 2008 vorgetragen und der allgemeinen Rücklage zugeführt. Für das Wirtschaftsjahr 2007 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

München, 17. Dezember 2008

Christian Ude Gabriele Friderich
Oberbürgermeister Berufsm. Stadträtin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Landwirtschaftlichen Betriebe der Landeshauptstadt München liegen in der Zeit vom 12. Januar 2009 bis 23. Januar 2009 jeweils von 9.00 - 15.00 Uhr, am Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Landwirtschaftlichen Betriebe, Freisinger Landstraße 153, 80939 München, zur Einsicht auf.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Hrsg. von Heinz Hillermeier und Oliver Bloeck. - 72. Erg.-Liefg. - Stand: 1. Juli 2008. - Kronach: Link, 2008. - Loseblattausg. mit CD-ROM (10. Ausgabe) ISBN 978-3-556-02900-8 Grundwerk € 169.-

Das Loseblattwerk bietet für die kommunale Praxis eine Einführung in die Grundlagen des Vertragsrechts und an den Bedürfnissen der Verwaltung orientierte Vertragsmuster mit Erläuterungen zu den einzelnen Sach- und Rechtsfragen. Leitsätze aus der Rechtsprechung verweisen auf wichtige Urteile. Die CD-ROM enthält die unter Teil 3 des gedruckten Werkes befindlichen Vertragsmuster als elektronisch bearbeitbare Vorlagen. Die Vertragsmuster umfassen die Bereiche Kommunale Einrichtungen und Anlagen, Bau- und Erschließungsrecht, Straßen- und Wegerecht, Schul- und Kindergartenrecht, Planungs- und Umweltrecht, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sozialrecht. Neben der 10. aktualisierten CD-ROM-Ausgabe befasst sich die 72. Lieferung des gedruckten Werks mit dem Thema Austausch- und Ablösungsverträge.

Demharter, Johann: Grundbuchordnung. Mit dem Text der Grundbuchverfügung und weiterer Vorschriften. - 26., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2008. XIX, 1336 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 8) ISBN 978-3-406-57600-3; € 69,50.

Der Schwerpunkt der Neuauflage des Standardkommentars zur Grundbuchordnung liegt auf der Einarbeitung der obergerichtlichen Rechtsprechung. Im Vordergrund stehen dabei die Entscheidungen zur Rechts- und Grundbuchfähigkeit der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, deren grundbuchmäßige Behandlung nach wie vor ungeklärt ist.

Weitere Entscheidungen sind eingearbeitet, u.a. zu den Auswirkungen der insolvenzrechtlichen Rückschlagsperre auf eine Zwangshypothek, zum Schadensersatz bei ungerechtfertigter Löschung eines Vorkaufsrechts, zur Amtshaftung bei vermeidbarer Verzögerung einer Grundbucheintragung.

Im Textanhang sind einschlägige Bestimmungen aufgenommen, u.a. ist die neue „Bayerische Geschäftsanweisung für die Behandlung der Grundbuchsachen“ vom 16. Oktober 2006 abgedruckt.

Calliess, Rolf-Peter und Heinz Müller-Dietz: Strafvollzugsgesetz: Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Vorschriften. - 11., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2008. XIV, 1086 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 19) ISBN 978-3-406-57619-5; € 78.-

Im Zuge der Föderalismusreform ist der Strafvollzug aus dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung auf die Länder übertragen worden. Von der Möglichkeit, den Erwachsenenbereich neu zu normieren, haben derzeit nur die Länder Bayern, Hamburg und Niedersachsen Gebrauch gemacht. Dort sind zum 1.1.2008 entsprechende Kombigesetze in Kraft getreten,

die sowohl den Erwachsenen- als auch den Jugendstrafvollzug regeln. In allen anderen Ländern ist zwar der Jugendstrafvollzug neu geregelt, aber hinsichtlich des Erwachsenenstrafvollzuges gilt das „alte“ Strafvollzugsgesetz weiter.

Dieses „alte“ Strafvollzugsgesetz ist auch Gegenstand des Kommentars. Das Standardwerk gibt umfassende Antworten auf Fragen, die sich dem Praktiker des Strafvollzugsrechts in seinem Arbeitsalltag stellen. Die Anwendung und Auslegung des Strafvollzugsgesetzes erleichtert zusätzlich ein Anhang, der eine Vielzahl sonst nur verstreut veröffentlichter Vorschriften bietet.

Die Neuauflage verarbeitet die neuen Entwicklungen im Strafvollzug und berücksichtigt alle Novellierungen des Strafvollzugsgesetzes.

Segner, Klaus und Thomas Matuszok: Limited oder Mini-GmbH? - Freiburg: Haufe, 2009. 159 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-448-07592-2; € 34,80.

Der Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) sieht die Schaffung einer haftungsbeschränkten Unternehmersgesellschaft - auch „Mini-GmbH“ genannt - vor. Der Gesetzgeber möchte damit eine Alternative zur Limited schaffen. Die neue Gesellschaftsform bietet dieselben Vorteile wie die GmbH, setzt aber ein Stammkapital von nur einem Euro voraus. Seit ihrer Einführung erfreute sich die Limited großer Beliebtheit, jedoch konnte sie nicht alle Erwartungen erfüllen, da die Gerichte feststellten, dass die rechtlichen Regelungen der Limited nur im Innenverhältnis gelten und im Außenverhältnis wie eine GmbH einzustufen sind. Auch die Geschäftspartner, Banken, Behörden zeigten sich gegenüber der Limited zurückhaltend, nicht zuletzt wegen Haftungsfragen bei Außenständen.

Der Ratgeber vergleicht die Vor- und Nachteile von Mini-GmbH, Limited und GmbH. Anhand übersichtlicher Tabellen zeigen die Autoren detailliert die Unterschiede zwischen den einzelnen Unternehmensformen auf. Alle wichtigen Änderungen, die sich aus der großen GmbH-Reform für Unternehmensgründer ergeben werden, werden dargestellt. Auch die Umwandlung einer Limited in eine deutsche GmbH oder Mini-GmbH werden thematisiert.

Gründungsformulare für die verschiedenen Gesellschaftsformen sind im Buch und auch auf der beiliegenden CD-ROM enthalten. Zusätzlich bietet die CD-ROM noch das GmbH-Gesetz, Checklisten zur Gründung, Ansprechpartner und Muster-Anträge.

Buchner, Herbert und Ulrich Becker: Mutterschutzgesetz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Kommentar. - 8., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2008. XXIII, 1052 S. (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht; 4) ISBN 978-3-406-55685-2; € 86.-

Die Autoren erläutern gut strukturiert und verständlich die Vorschriften zum Mutterschutz und zur Erziehungszeit.

Die Neuauflage berücksichtigt die neuesten Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und bringt den Kommentar auf aktuellen Stand. So hat das Bundeserziehungsgeldgesetz mit Erlass des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes eine Neuausrichtung erfahren. Für den Mutterschutz sind mit dem Arbeitgeberausgleichsgesetz und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz neue Akzente gesetzt worden.

Pues, Lothar und Walter Scheerbarth: Gemeinnützige Stiftungen im Zivil- und Steuerrecht. - 3. Aufl. - München: Beck, 2008. XXIV, 295 S. ISBN 978-3-406-56614-1; € 48.-

Das Handbuch informiert zu wichtigen Aspekten des Rechts der gemeinnützigen Stiftung. Es behandelt die zivilrechtlichen Grundlagen des Stiftungsrechts und erläutert die Besteuerung der gemeinnützigen Stiftungen mit Blick auf Änderungen durch die Reform des Stiftungsrechts. Der Band gibt Hinweise zur Gestaltung von Stiftungssatzungen sowie eine beispielhafte Modusatzung. Außerdem informiert das Werk über die von den Bundesländern reformierten Landesstiftungsgesetze. Soweit verabschiedet bietet der Anhang die Texte der neuen Landesstiftungsgesetze.

Die Neuauflage berücksichtigt das neue Unternehmenssteuerrecht, die Abgeltungsteuer und die aktuelle Reform des Spenden- und Gemeinnützigkeitsrechts durch das Gesetz zur Förderung des bürgerlichen Engagements.

Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht. Hrsg. von Michael Terbille. - 2., überarb. und erw. Aufl. - München: Beck, 2008. XLVII, 1961 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-55504-6; € 138.-

Der Band aus der Reihe der Münchener Anwaltshandbücher informiert über die wesentlichen Bereiche des Privatversicherungsrechts. An eine einführende Darstellung der grundlegenden versicherungsrechtlichen Besonderheiten schließen sich 29 weitere Kapitel an, die jeweils gesondert nach Versicherungszweigen detailliert einzelne Versicherungen behandeln und dem Rechtsanwalt konkrete Lösungsvorschläge für die Mandatsbearbeitung geben. Die Versicherungszweige umfassen die Sach-, Haftpflicht-, Personen- und Vermögensschadensversicherungen sowie sonstige Versicherungen. Die Neuauflage mit Rechtsstand Juni 2008 berücksichtigt durchgehend die umfassende Reform des Versicherungsvertragsgesetzes zum 1. Januar 2008.

Im systematischen Zusammenhang werden Formulierungshilfen und Muster für die Anfertigung von Schriftsätzen und Checklisten zur Abwicklung komplexer Problembereiche angeboten. Auf der beigefügten CD-ROM können die aktuellen Allgemeinen Versicherungsbedingungen 2008 und einschlägigen Verbandsempfehlungen nachgelesen und ausgedruckt werden.

Trendel, Manuela: Praxisratgeber Persönliches Budget. Mehr Selbstbestimmung für behinderte Menschen. - Regensburg: Walhalla, 2008. 110 S. (Rechtshilfe) ISBN 978-3-8029-7412-0; € 9,95.

Am 1. Januar 2008 wurde das Persönliche Budget zum Rechtsanspruch. Statt der traditionellen Sachleistungen können behinderte Menschen alternativ eine monatliche Geldleistung erhalten. Die Autorin, die das Bundesmodell zum trägerübergreifenden Persönlichen Budget in Mittelfranken erfolgreich einführte, informiert über die Gestaltungsmöglichkeiten. Sie klärt, wer zum berechtigten Personenkreis zählt, wofür das Persönliche Budget verwendet werden darf, wie sich die Höhe bemisst und zeigt an Praxisbeispielen eine mögliche Umsetzung auf.

Zivilprozessordnung. Mit FamFG, GVG und anderen Nebengesetzen. Begr. von Adolf Baumbach. Fortgeführt von Wolfgang Lauterbach ... nunmehr verfasst von Peter Hartmann. - 67., völlig neubearb. Aufl. - München: Beck, 2009. XX, 3082 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 1) Ergänzungsband zur 67. Aufl. (Fassung der familienverfahrensrechtlichen Vorschriften der ZPO und des GVG vor der FGG-Reform 2009) - München: Beck, 2009. 181 S. ISBN 978-3-406-58206-6; Haupt- und Erg.-Bd. € 144.-

Am 1. September 2009 wird die langgeplante Reform des Familienverfahrensrechts in Kraft treten. Es bildet die größte Reform des Zivilverfahrens seit über 30 Jahren.

Die Neuauflage kommentiert zudem Änderungen durch das „Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ mit dem FamFG.

Der Ergänzungsband kommentiert das wesentliche, bis August 2009 und für Altfälle darüber hinaus weitergeltende Recht. Nur durch den direkten Vergleich vor und nach dem Stichtag kann der Anwalt seinen Mandanten interessengerecht beraten. Die Ausgabe berücksichtigt zudem Änderungen durch das Risikobegrenzungsgesetz, das Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung, das Rechtsdienstleistungsgesetz, das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts, das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts.

Für ein schnelles Auffinden der gesuchten Themen helfen zahlreiche ABC-Stichwortreihen, die vielen Querverweise und das differenzierte Sachregister. In dem umfangreichen Anhang sind u.a. die zwischenstaatlichen Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen abgedruckt.

Teubel, Joachim und Herbert P. Schons: Erfolgshonorar für Anwälte. Gebühren- und Vergütungsvereinbarungen nach dem neuen Recht. - München: Beck, 2008. XIV, 186 S. ISBN 978-3-406-57630-0; € 38.-

Seit dem 1. Juli 2008 können Rechtsanwälte unter bestimmten Voraussetzungen mit ihren Mandanten Erfolgshonorare aushandeln.

Die Neuerscheinung informiert über die Zulässigkeitsvoraussetzungen, die Form der Vereinbarung und die notwendigen Inhalte. Der Band erläutert die Höhe des Honorars, das Verhältnis zur gesetzlichen Vergütung und macht auf die Hinweis- und Dokumentationspflichten des Rechtsanwalts sowie auf die Folgen fehlerhafter Vereinbarungen aufmerksam.

Checklisten und Mustervereinbarungen runden den Band ab.

Die Schulordnung der Volksschule in Bayern. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO). Kommentar. Bearb. von Stefan Graf und Karl Klaus Kaiser. - 13. Ausgabe, Stand 1. Okt. 2008. - Kronach: Link, 2008. CD-ROM. ISBN 978-3-556-00853-9; Grundversion € 94.-

Die CD-ROM bietet die Vorschriften und Erläuterungen aus dem Loseblatt-Kommentar "Die Schulordnung der Volksschule". Zudem enthält das Medium das kommentierte Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Die Benutzeroberfläche verfügt über verschiedene Suchfunktionen. Die Texte sind verlinkt. Es besteht die Möglichkeit, Notizen und Lesezeichen einzufügen.

Burgi, Martin: Kommunalrecht. - 2. Aufl. - München: Beck, 2008. XXIV, 321 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-58067-3; € 22.-

Der Band gibt eine übersichtliche kompakte Zusammenfassung aller kommunalrechtlicher Gesichtspunkte und ihre Beziehungen zum besonderen Verwaltungsrecht und Europarecht. Der Grundriss behandelt die Grundlagen des Kommunalrechts; kommunale Selbstverwaltungsgarantie; Aufgaben und Organisation der Gemeinden, Staatsaufsicht; Typen von Kommunalverfassungen in den einzelnen Bundesländern; Handlungsformen der Gemeinden, wirtschaftliche Betätigungen. Die Neuauflage berücksichtigt kommunalrechtliche Reformgesetze mehrerer Bundesländer sowie die neuesten Entwicklungen bei der Privatisierung und der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen.

Auswirkungen des MoMiG auf bestehende GmbHs. Jan Bunnemann ... - München: Beck, 2008. XV, 291 S. (Aktuelles Recht für die Praxis) ISBN 978-3-406-58076-5; € 32.-

Das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) bewirkt einschneidende Veränderungen im Recht der GmbH. Die wichtigsten Änderungen werden prägnant vorgestellt insbesondere für die Haftung des Geschäftsführers und die Anforderungen an seine Bestellung, im Kapitalaufbringungs- und -erhaltungsrecht, beim erstmals möglichen gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen sowie in der Insolvenz. Informiert wird auch über die neu geschaffene Unterform der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft, die mit nur 1 Euro Stammkapital gegründet werden kann.

Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar. Hrsg. von Paul Stelkens; Heinz Joachim Bonk und Michael Sachs. - 7., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2008. XLV, 2193 S. ISBN 978-3-406-56559-5; € 179.-

Das Standardwerk bietet eine umfassende Kommentierung der Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern. Die Abweichungen im Verwaltungsverfahrenrecht der Länder sind in die Erläuterungen einbezogen. Das einschlägige Europarecht ist in eigenen Abschnitten bei den betroffenen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetz berücksichtigt. Hinweise auf Parallelbestimmungen zu anderen Gesetzen wie SGB oder AO runden den Band ab.

Die Neubearbeitung berücksichtigt u.a.:

- das Umweltrechtsbehelfsgesetz
 - das Informationsfreiheitsgesetz
 - die Änderungen im Planfeststellungsverfahren durch das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben und das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz.
- Der Band informiert über die Fortentwicklung des öffentlich-rechtlichen Vertrages. Das Werk zeigt die neuesten Entwicklungen beim Verwaltungsakt auf und beschreibt die Bestandskraft des Verwaltungsakts bei Verstößen gegen das Europarecht. Der Kommentar skizziert zudem die Auswirkungen der europäischen Dienstleistungsrichtlinie.

Handbuch der Kapitalmarktinformation. Hrsg. v. **Mathias Habersack, Peter O. Mülbart und Michael Schlitt.** - München: Beck, 2008. XIX, 824 S. ISBN 978-3-406-56774-2; € 168.-

Das Handbuch stellt die Informationspflichten der börsennotierten Unternehmen und die Folgen einer Verletzung dieser Pflichten dar. Die Neuerscheinung erfasst die Vielzahl der in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen normierten Kapitalmarktinformationen. Das Autorenteam erläutert systematisch die einzelnen Aspekte und berücksichtigt dabei auch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) und das Finanzmarktberichtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG). Ein Schwerpunkt des Handbuches liegt auf den Strategien zur Schadensverhütung und Haftungsvermeidung.

Kniffka, Rolf und Wolfgang Koeble: Kompendium des Baurechts. Privates Baurecht und Bauprozess. - 3. Aufl. - München: Beck, 2008. XLI, 1097 S. ISBN 978-3-406-56308-9; € 88.-

Das Werk stellt die Grundzüge des privaten Baurechts systematisch dar und gibt Hilfestellung bei baurechtlichen Streitigkeiten. Behandelt werden die allgemein in der Praxis wiederkehrenden Problemkreise wie die Durchsetzung des Vergütungsanspruches oder des Gewährleistungsanspruches, die Abwicklung von Ansprüchen aus Leistungsstörungen wie Verzug oder Behinderung, Anspruchssicherung. Weitere Themen sind die außgerichtliche Streitbeilegung und die Beweissicherung. Das Kompendium bietet viele Beispiele, praxisorientierte Hinweise und Checklisten.

Alle Kapitel der Neuauflage wurden bearbeitet. Neue Literatur und Rechtsprechung sind eingearbeitet, insbesondere die ersten Entscheidungen zum neuen Werkvertragsrecht.

Betriebsverfassungsgesetz. Kommentar zum BetrVG mit Gestaltungshinweisen und Beispielen für die Praxis. Dietmar Heise; Mark Lembke; Robert v. Steinau-Steinrück... - Freiburg: Haufe, 2008, 1520 S. 1 CD-ROM (Haufe Recht Kommentar) ISBN 978-3-448-09168-7; € 58.-

Das Betriebsverfassungsgesetz ist neben dem Kündigungsschutzgesetz und dem Tarifvertragsrecht eines der wichtigsten Gesetze im deutschen Arbeitsrecht.

Der neue Praxiskommentar berücksichtigt das BetrVG auf der Grundlage der Betriebsverfassungsreform und der seither ergangenen gesetzlichen Neuerungen. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der Instanzgerichte fließen stark in die Erläuterungen ein.

Die Änderungen aus dem Risikobegrenzungsgesetz vom 12.8.2008 sind eingearbeitet. Zahlreiche Beispiele und Gestaltungshinweise unterstützen die Praktiker in ihrer Arbeit. Abgerundet wird der Kommentar durch die Wahlordnung zum BetrVG mit einer systematischen Einführung in das Wahlverfahren, dem Gesetz über Europäische Betriebsräte, dem Gesetz über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten.

Die beigefügte CD-ROM bietet die Gesamtkommentierung, die zitierte Rechtsprechung und die relevanten Gesetzestexte im Volltext.

Münchener Anwalts-Handbuch IT-Recht. Hrsg. v. **Andreas Leupold und Silke Glossner.** - München: Beck, 2008. XXVII, 421 S. ISBN 978-3-406-57052-0; € 98.-

Das Münchener Anwalts-Handbuch wurde jetzt um einen Band zum IT-Recht erweitert. Die Neuerscheinung stellt das heterogene Rechtsgebiet konzentriert dar. Kurze Beispiele, Übersichten und Formulierungsvorschläge unterstützen das Verständnis. Rechtsprechung und weiterführende Literatur runden die einzelnen Abschnitte zu den jeweiligen Teilgebieten des IT-Rechts ab. Da sich der Aufbau des Handbuches nach den von der Fachanwaltsordnung vorgegebenen Unterrichtseinheiten bzw. Themenblöcken richtet, kann der Band kursbegleitend zum Erwerb des Titels eines Fachanwalts im IT-Recht benutzt werden.